

Stefan WEDRAC, Wien

Vom Ungeld zur Würzesteuer

Die Entwicklung der Biersteuer in Niederösterreich vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

From the “Ungeld” to the “Würzesteuer”. The Development of Beer Tax in Lower Austria from the End of the Middle Ages to the Middle of the 19th Century

In the late Middle Ages, the sovereigns taxed beer through a general consumption tax, which was repeatedly approved by the estates and eventually leased to them. In the later 17th century, the Habsburgs introduced a tax on production, which, after experiments in the context of Enlightenment absolutism, was again absorbed into the system of consumption taxes, albeit unified. The invention of the saccharometer finally made it possible to tax beer according to wort content, which eventually happened.

Keywords: alcohol – beer – beer production – consumption taxes – Habsburg Monarchy – saccharometer – taxes

1. Einleitung:

Steuergeschichte und Biererzeugung

Im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit finanzierte der Landesfürst die Kosten seiner Hofhaltung und der Kriegsführung aus den landesfürstlichen Grundherrschaften und den ihm zustehenden Regalien. Die Grundherren der Länder waren zur Heerfolge, nicht aber zu Steuerzahlungen verpflichtet. Etwaige Steuern mussten daher von den Landtagen explizit bewilligt werden und betrafen anfangs besondere Ereignisse wie Kriege. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich in diesem Dualismus Landesfürst-Stände ein System von regelmäßigen und außerordentlichen Steuern etabliert und die Steuer war wegen Ausbreitung der Geldwirtschaft, steigendem Finanzbedarf in der Kriegsführung durch das Söldnerwesen und reichsweite Durchsetzung des Steuergedankens nicht zuletzt wegen des Ge-

meinen Pfennigs Maximilians I. „zu einem wesentlichen Instrument der Finanzpolitik in Reich und Territorien“¹ geworden. Die regelmäßigen Steuern knüpften schon früh an Grundstücke an. Daneben gab es teilweise sehr früh auch schon Verbrauchssteuern, zu denen auch die in diesem Artikel beleuchtete Alkohol- beziehungsweise Biersteuer zu zählen ist.² Dieser Artikel widmet sich der Entwicklung der Biersteuer in Niederösterreich. Sie war zunächst Teil einer allgemeinen Verbrauchssteuer auf Alkohol, bei der anfangs nur punktuell spezielle Regelungen für Bier bestanden. Erst ab der (kurzlebigen) Tranksteuer von 1780 begann ein nachhaltiger Sonderweg der Besteuerung für Bier, der im Laufe des 19. Jahrhunderts gleichzeitig mit der Industrialisierung des Brauvorganges eine hohe Regelungsintensität erreichte.

Zuvor ist jedoch wegen der in den späteren Kapiteln verwendeten Begriffe der Brauprozess die-

¹ WEISS, Steuern 58.

² ILLMEYER, Städte 148; SCHENNACH, Rechtsgeschichte 113f.

ses Getränks vor Augen zu führen. Einfach definiert ist „Bier [...] ein kohlenensäurehaltiges Getränk, das durch alkoholische Gärung eines mit Hopfen gekochten wässrigen Auszuges aus gekeimtem Getreide entsteht“³. Anders als bei anderen Alkoholika vergären Hefepilze nicht direkt eine zuckerhaltige Flüssigkeit, wie das zum Beispiel beim Wein aus Traubensaft passiert. Man muss vielmehr das Getreide (die Hauptzutat), beim „Mälzen“ zuerst in feuchter Umgebung keimen lassen. Dadurch entwickelt das gekeimte Korn Enzyme. Das Wachstum bricht man danach mit Trocknung ab (das „Darren“). Das danach zerkleinerte („geschrotete“) Malz wird in heißem Wasser (als die „Maische“) bei unterschiedlichen Temperaturen in großen Kesseln gekocht, wodurch die Enzyme die Stärke in verschiedene Zucker abbauen. Danach entfernt man die festen Bestandteile genannt „Treber“, also die Reste des Korns und seiner Schale) im Prozess der „Läuterung“. Die so entstandene „Würze“, also Wasser mit gelösten Zuckern und anderen Bestandteilen des Korns, wird mit Hopfen gekocht und dessen im Prozess entstandenen Bitterstoffe in die Würze abgegeben. Als nächsten Schritt filtert man die Würze noch einmal und setzt sie mit Hefe an. Die folgende Gärung bedeutet, dass die Hefe einige Zucker zu Alkohol umwandelt, andere aber als Süße in der Flüssigkeit lässt. Schließlich lagert man das Bier bis zur Reife.⁴

2. Steuern auf Alkohol im (Erz)Herzogtum Österreich im ausgehenden Mittelalter

Die Steuern auf Bier entwickelten sich in den Ländern der Habsburgermonarchie im Laufe der

Jahrhunderte verschieden.⁵ Dieser Artikel konzentriert sich auf das (Erz-)Herzogtum Österreich. Dort, konkret in Niederösterreich, geht die Besteuerung von Wein, Bier und Met auf Herzog Rudolf IV. zurück. Sie war ein Ersatz für die „Münzverrufung“, bei der der Landesfürst aufgrund seines Münzregals im Umlauf befindliche Münzen einziehen und durch neue ersetzen konnte. Im Zuge dieses Vorganges fiel ein „Schlagschatz“ für den Landesfürsten an, der daraus bestand, dass neue (Silber-)Münzen bei gleichem Nennwert kleiner waren oder weniger Silber enthielten. Diese inflationäre Praxis schadete der Wirtschaft so sehr, dass sie mit Zustimmung der Landstände aufgegeben wurde.⁶ Mit dem sogenannten „Ungeldbrief“ vom 21. März 1359 führte Rudolf IV. daher diese Getränkesteuer – „Ungeld“⁷ oder „Zapfenmaß“ genannt – ein. Sie war in ihrer Eigenschaft als eine Verbrauchssteuer keine völlige Neuerung, wie manchmal irrtümlich zu lesen ist. Vor dem Zeitpunkt der Einführung dieser besonderen Steuer in Österreich durch den umtriebigen Habsburgerherzog waren Verbrauchssteuern als „Akzise“ oder eben Ungeld bereits in Städten des Heiligen Römischen Reiches bekannt. In Reichsstädten stand es dem König zu, ansonsten wurde es als städtische Abgabe gerne zum Ausbau von Befestigungsanlagen verwendet. In Österreich taucht eine gleich bezeichnete Steuer etwa schon in einer Urkunde des Babenbergerherzogs Friedrich II. aus dem frühen 13. Jahrhundert auf. In anderen Städten des Reiches kann man solche Steuern auch schon zur selben Zeit finden, wie etwa in Köln (1206), Prag (1253) oder Straßburg (1260).⁸

Doch zurück zu Österreich: Der Ungeldbrief Rudolfs IV. legte fest, dass zehn Prozent des Ertra-

³ DOBNER-DOBENAU, Marktlage 1.

⁴ MEUBENDOERFFER, ZARNKOW, Bier 6–16; WEDRAC, Brauerei Zipf 13f.

⁵ BERNATZKY, Einleitung VII.

⁶ NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich 163f; WEISS, Steuern 100f.

⁷ Es herrschen verschiedene Schreibweisen, siehe etwa WEISS, Steuern 100.

⁸ DEBÁRY, Bier-Studien 192; HILLBRAND, Ungeld 1–3; WEISS, Steuern 101.

ges von an Endkunden ausgeschenkten alkoholischen Getränken an den Landesfürsten abgeliefert werden mussten. Diese zunächst nur auf ein Jahr ausgelegte und später verlängerte Alkoholsteuer wälzten die Gastwirte und privaten Auschenke („Leutgeb“) wie vom Herzog angeordnet auf den Konsumenten ab, indem sie die ausgeschenkten Mengen bei gleichbleibendem Preis entsprechend um zehn Prozent kleiner machten. Rudolf IV. war der Meinung, dass damit nur reisende Fremde und „gemeines“ Volk getroffen würden, die ihren Alkohol in Schenken beziehen müssten. Der Eigenbedarf war nämlich nicht zu versteuern. Kontrolliert wurde all dies von landesfürstlichen Amtleuten und Niederösterreich wurde für die Einhebung des Ungeldes in Bezirke aufgeteilt. Das Ungeld einzelner solcher Bezirke wurde vom Herzog in der folgenden Zeit auch zunehmend verpachtet und verpfändet, auch Befreiungen kamen vor. Die Steuer auf Alkohol erwies sich als eine lukrative Einnahmequelle: Ende des 14. Jahrhunderts nahm der Herzog von Österreich damit mindestens 15.000 Pfund Pfennig ein. Dies war rund ein Viertel seiner Gesamteinnahmen. In den darauffolgenden Jahrhunderten blieb die Getränkesteuer eine der wichtigsten Einnahmen im Herzogtum. Den Löwenanteil davon lieferte Wien ab, für 1438 etwa 9.234 Pfund Pfennig von insgesamt 32.763, also fast ein Drittel.⁹

2. Alkoholsteuer in der Frühen Neuzeit

Da der Landesfürst am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit viele adelige und geistliche Herrschaften vom Ungeld befreit oder er es ihnen herabgesetzt hatte, sanken die Einnahmen

aus dieser Steuer bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts stark ab. Die Habsburger bemühten sich daher im Laufe des Jahrhunderts, die Steuerprivilegien des Adels und der Geistlichkeit wieder zurückzudrängen. Dies glückte aber nur bedingt, weil der Adel starken Widerstand leistete und die langen Kriege mit dem Osmanischen Reich genauso wie die konfessionelle Frage Zugeständnisse an die Landstände notwendig machten, eben auch bei der Alkoholsteuer.¹⁰

Zwar gab es im 16. Jahrhundert bereits die jährlichen Steuerbewilligungen der Stände und auch einige außerordentliche Steuern, aber dennoch musste der steigende Bedarf nach Geld des Wiener Hofes schließlich dadurch abgedeckt werden, dass man ebenfalls indirekte Steuern erhöhte. So wurde ab 1556 befristet, jedoch wiederholt eine zweite Schanksteuer eingeführt, die gleich hoch war wie das Ungeld.¹¹ Sie hieß „Tatz“ (von italienisch umgangssprachlich *dazio* für Zoll beziehungsweise *tassa* für Abgabe)¹² und war zunächst eben nur befristet, später aber regelmäßig bewilligt. Anstatt sie selbst über die Steuerbezirke einzuheben, verpachtete sie der Landesherr pauschal an die drei oberen Stände des Landes Niederösterreich, welche dafür dem Hof einen Nachlass auf die Schulden bei ihnen gewährten. Die Finanznot des Landesherren führte 1568/1569 dazu, dass Maximilian II. die Tatz verdoppelte („doppeltes Zapfenmaß“) und die Praxis der Schuldennachlässe setzte sich in den Jahrzehnten danach in immer größerem Umfang fort: 1630 etwa erließen die Stände dem Kaiser für die Verpachtung der Tatz bis 1651 insgesamt 1,19 Millionen Gulden. Ungeld und Tatz machten ab 1569 gemeinsam etwa 22 Prozent des Getränkepreises aus. Dazu gesellten sich noch Großhandelssteuern und regionale Aufschläge (Wein- und Bierkreuzer), sodaß es bis zu 35 Prozent Steuerbelas-

⁹ HILLBRAND, Ungeld 6–17; NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich 163f.

¹⁰ HILLBRAND, Ungeld 19f.

¹¹ DEBÁRY, Bier-Studien 192.

¹² WEISS, Steuern 101.

tung geben konnte. Die meiste Alkoholsteuer lieferten Anfang des 17. Jahrhunderts Städte und Märkte ab (58 Prozent), dann adelige Herrschaften (32 Prozent) und danach geistliche Herrschaften (zehn Prozent).¹³ Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber, dass die Konsumabgaben beziehungsweise indirekten Steuern im Mittelalter und der Neuzeit kein einheitliches System darstellten. Die Besteuerung von Konsumgütern erfolgte chaotisch und willkürlich. Neben Abgaben auf Getränke führte der Landesherr auch Verbrauchssteuern etwa für Vieh und Getreide ein.¹⁴

3. Alkoholsteuern im Absolutismus

Kaiser Leopold I. trachtete kurz nach seinem Regierungsantritt danach, das System der Alkoholsteuern dauerhaft zu regeln. Er bot 1658 den Ständen an, die niederösterreichische Tatz dauerhaft zu verkaufen. Dies geschah auch: 1659 bewilligten die vier Stände dem Kaiser die Tatz „auf ewig“ und der Kaiser übergab sie ihnen (mit wenigen geographischen Ausnahmen) zu einem Kaufpreis von 500.000 Gulden in Bar und einem Schuldennachlass von weiteren 570.000 Gulden. Der Kaufpreis war vermutlich deshalb so günstig, weil die Stände dem Kaiser im Jahr zuvor rund fünf Millionen Gulden nachgelassen hatten.¹⁵ In der neuen Tatzordnung von 1659 waren Wein, Bier, Most, ausländische Weine und Branntwein als steuerpflichtig erfasst. Das betreffende Maß war ein (niederösterreichischer) Eimer – 56,59 Liter –, von dem bei Wein, Bier und Most gestaffelt etwa der Wert eines halben Eimers pro drei Eimer abzuliefern war, für Import-

weine und Branntwein jedoch jeder fünfte Pfennig. Sämtliche Befreiungen von Adel und Geistlichkeit entfielen und es gab verschärfte Strafbestimmungen bei Hinterziehung der Steuer.¹⁶

In Bezug auf Bier galten im späten 17. Jahrhundert zumindest für Wien auch Einfuhrsteuern, und zwar 15 Kreuzer sowohl für die Vorstädte als auch für die (innere) Stadt selbst. Während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden Aufschläge auf Bier schon bei Erzeugung.¹⁷ 1697 ordnete Kaiser Leopold I. beispielsweise zusätzlich zu den bestehenden Verbrauchssteuern eine Steuer auf Bier an, die nicht bei Verbringung oder Ausschank, sondern beim Brauvorgang erhoben wurde: Von jedem in Wien oder den Vorstädten gebrauten Bier mussten jeder Brauer ohne Ausnahme eine Abgabe von fünf Kreuzern pro niederösterreichischem Eimer als „Bieraufschlag“ entrichten.¹⁸ Damit begann ein Sonderweg der Bierbesteuerung, der bei der Produktion ansetzte und im 18. Jahrhundert wieder aufgegriffen werden sollte: Da man bei der Bierproduktion im Gegensatz zum Wein nicht nur leichter festzustellende Braustätten hatte und auch eine Anfangsmenge von Flüssigkeit für die Produktion vorhanden war, konnte man dort ansetzen. Eine gewisse Ungerechtigkeit bestand jedoch noch, da die reine Flüssigkeitsmenge bei Bier nicht den Einsatz von Braumaterial (Malz und Hopfen) widerspiegelte. Es ist möglich, ein Bier stärker zu machen, in dem man mehr Rohstoffe in die Maische gibt, obwohl sich die Flüssigkeitsmenge fast nicht verändert. Erst später sollte dies steuerlich berücksichtigt werden.

Trotz der schärferen Strafen in der Tatzordnung von 1659 dürfte es immer wieder zu Hinterziehung und Anmaßung von Befreiungen gekom-

¹³ ILLMEYER, Städte 149–153.

¹⁴ WEISS, Steuern 98f.

¹⁵ ILLMEYER, Städte 154–156.

¹⁶ Taz- und Zapffen-Maß-Ordnung vom 23. Jänner 1659, CA Bd. 1 lit. T 329–332; WEISS, Steuern 101.

¹⁷ DEĚÁRY, Bier-Studien 193.

¹⁸ Bier-Aufschlag vom 15. Mai 1680, CA Bd. 1 lit. B 220; Generale (Leuthgeben in der Stadt Wienn) vom 12. August 1697, CA Bd. 1 lit. L 782f; BERNATZKY, Einleitung VIII.

men sein, denn 1747 ging Maria Theresia dagegen vor.¹⁹ Ungeld und Tatz bestanden zunächst bis 1780. Am 1. Mai jenes Jahres führte man nach böhmischem Vorbild²⁰ eine Tranksteuer in Niederösterreich ein. Sie ersetzte ab 1. Juni die vorher bestehenden Konsumsteuern und hatte zum Ziel, die Steuern allgemein und ausnahmslos zu gestalten. Ausnahmen waren wirklich nur für gewisse Fälle des durch den Wiener Hansgrafen²¹ überwachten Außenhandels vorgesehen. Innerhalb des Landes gestalteten sich in den erfassten Kategorien alkoholischer Getränke die Steuersätze in Wien und am Land tatsächlich einheitlich: Bei selbstverzehrtem Wein bezahlte man 40 Kreuzer pro Eimer, bei ausgeschenktem Wein einen Gulden pro Eimer. Bier wurde mit 40 Kreuzer pro Eimer versteuert, Äpfel- und Birnenmost sowie Essig mit 20 Kreuzen. Auch Branntwein (ein Gulden, 20 Kreuzer) und Importbrände wie Rosoglio (ein italienischer Rosen-, Gewürz- oder Orangenblütenlikör, drei Gulden pro Eimer) waren erfasst. Beim Bier gab es einige Besonderheiten: Zunächst sei erwähnt, dass es nicht von dem Einfuhraufschlag befreit war, der an der Grenze zur Stadt Wien zu entrichten war. Weit wesentlicher war jedoch die Art der Einhebung: Schon beim Anzünden des Kessels zum Kochen der Maische (also des zerkleinerten, gekeimten Getreides) fiel die besagte Steuer von 40 Kreuzern pro Eimer an, welche aber erst 14 Tage später bezahlt werden musste. Es gab gewisse Freimengen, so wurde etwa jeder sechste Eimer von der Tranksteuer freigelassen. Die Überwachung dieser Steuer war kompliziert und bürokratisch: Der Brauer musste seine Produktion unverzüglich anmelden und bekam vom zuständigen Beamten eine gedruckte Bestätigung. Es drohten Geldstra-

fen und Konfiskation des Bieres bei Nichtanmeldung, mangelnden Produktionsaufzeichnungen, Mengenüberschreitung und Nachnutzung des Trebers zur Alkoholerstellung. Die Beamten hatten ein weitreichendes Besuchsrecht. Einfuhr von Bier aus Böhmen und Mähren, wo eine gleichartige Biersteuer bestand, war frei. Aus Ländern ohne solche wie etwa aus dem Herzogtum Steiermark, konnte man Bier nur unter Entrichtung von einer Einfuhrsteuer nach Niederösterreich bringen.²² Ein Blick auf den Staatshaushalt macht deutlich, wie wichtig die Tranksteuer war: 1781 machte sie 6,7 Prozent der Staatseinnahmen aus. Mehr nahm Joseph II. nur durch Kontributionen (33,2 Prozent), Salzgefälle (13,7 Prozent) und Zölle (7,3 Prozent) ein.²³

Trotz der Vereinheitlichung gab es Klagen über die neue Steuer, weswegen Joseph II. sie am 1. November 1783 aufhob. Im gleichen Patent beließ der Monarch jedoch die Tranksteuer für Bier aufrecht. Damit bestand sie bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts anstatt der für andere Alkohole wieder eingeführten Abgaben (Ungeld und Tatz) weiter.²⁴

4. Biersteuerentwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Ende des 18. Jahrhunderts war also auf dem Gebiet der Biersteuer ein eigener Weg beschritten worden. Im Zuge der Revolutionskriege und der daran anschließenden Auseinandersetzungen mit Napoleon kam es zu einer prekären finanziellen Situation im Kaisertum Österreich, wodurch diverse Reformen notwendig wurden. So führte man etwa 1810 eine Erwerbssteuer ein und konzipierte die seit 1759 bestehende Erbschaftssteuer

¹⁹ ILLMEYER, Städte 156.

²⁰ Siehe zur dortigen Entwicklung BERNATZKY, Einleitung VIII–IX.

²¹ PERGER, Hansgraf 52.

²² Tranksteuereinführung in Oesterreich. Den 1. Mai 1780, [KROPATSCHEK], Theresianisches Gesetzbuch Bd. 8 Nr. 2160.

²³ OTRUBA, Staatshaushalt 46.

²⁴ Die Tranksteuer ist bei allen Getränken aufgehoben. Patent vom 1. November 1783, [KROPATSCHEK], Handbuch Joseph II. Bd. 7, 101–103; WEISS, Steuern 102.

neu. Der moderne Steuerstaat begann sich, freilich auf Grundlage neuzeitlich-absolutistischer Fundamente, zu formieren.²⁵ Unbefriedigt von dem seit Abschaffung der Tranksteuer wiederum zersplitterten Feld der Alkoholsteuer strebten die kaiserlichen Finanzbeamten eine Neuordnung der Verbrauchssteuern an. Der ursprüngliche Auftrag dazu erging in einem Kabinettschreiben an den Präsidenten der Hofkammer im Jahr 1812, wobei der Monarch nur die Getränkesteuern im Auge hatte. Erfolgreiche Vorarbeiten und Verhandlungen führten dazu, dass 1821 ein neuerlicher kaiserlicher Auftrag erging, diesmal zur Neuordnung der gesamten Verzehrsteuern. Der Grund war deren chaotischer Zustand, Alexander Spitzmüller formulierte es Anfang des 20. Jahrhunderts folgendermaßen: „Die Ursache lag in der außerordentlichen Verschiedenheit, welche die Konsumtionsbesteuerung nicht nur nach den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben nach Territorien aufwies, in der vollständigen Systemlosigkeit bei der Wahl der Steuerobjekte und der Einhebungsformen, endlich nicht zum Geringsten auch darin, daß die zur Einhebung der Akzise Berechtigten eine ziemlich bunte Reihe bildeten, in welcher Staat, Stände, Gemeinde und Private abwechselten.“²⁶

Das Ergebnis war schließlich das Verzehrungssteuergesetz vom 25. Mai 1829.²⁷ Es ersetze alle bisher in seinem Geltungsbereich²⁸ – also auch in Niederösterreich – anfallenden Konsumabgaben (unter Entschädigung der bisher berechtigten) und setzte einheitliche Steuertarife an ihre Stelle. In Bezug auf Bier wurden die Tranksteuer, der Bieraufschlag und sämtliche Einfuhrabgaben (wie an der Grenze zu Wien) aufgehoben. Die Verzehrungssteuer von 1829 unterschied zwischen dem „offenen Land und den kleineren

Städten“ und den „geschlossenen Städten“ (neben Wien die „provinzial-Hauptstädte“ und Trient). In diesen beiden Bereichen waren unterschiedliche Güter, überwiegend Lebens- und Genussmittel, unterschiedlichen Steuersätzen unterworfen, wobei der Steuersatz am Land niedriger war, als in der Stadt. Am offenen Land waren von Beginn an „Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh“ zu versteuern, in den geschlossenen Städten darüber noch hinaus eine Reihe anderer Produkte. Am Land waren nach der Stamfassung des Gesetzes Spirituosen sowie Wein, Most, Met, Bier und Essig sowie (großes) Schlachtvieh zu versteuern. In den Städten zusätzlich noch Geflügel, Wild, Fisch, Getreide, Mehl, Brot, Reis, Heu, Stroh, Gemüse, Butter, Käse, Fette, Wachs, Brennöl, Brennholz und Kohle. Das System war prinzipiell so ausgestaltet, dass ein Produkt, das sowohl am Land, als auch in der Stadt zu versteuern war, in der Stadt einer höheren Gebühr unterlag. Bier war (in Niederösterreich) in beiden Zonen zu versteuern. Am Land fielen bei der Erzeugung 45 Kreuzer pro Eimer an, in der Stadt Wien ein Gulden 30 Kreuzer, bei der Einfuhr in die Stadt musste man 45 Kreuzer pro Eimer zahlen. Bei Ausfuhr des Bieres aus Wien gab es den entsprechenden Steuernachlass. Steuerpflichtig war der Erzeuger bei Beginn des Maischevorganges, also beim Anzünden der Kessel. Das Gesetz sah umfassende Anmelde-, Kontroll- und Strafbestimmungen vor. So mussten Brauer beispielsweise ein Erzeugungsregister mit präzisen Zeitangaben (bis hin zur Stunde des Tages) führen.²⁹ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass ein Gulden der damals geltenden „Konventionsmünze“ (nach der Münzkonvention von 1753) nicht 100, wie man heute prima fa-

²⁵ RUMPLER, Chance für Mitteleuropa 121–124; SCHENNACH, Rechtsgeschichte 113f.

²⁶ SPITZMÜLLER, Verzehrungssteuern 802, das Zitat 801.

²⁷ Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829, PGS Nr. 74; WEISS, Steuern 103–106.

²⁸ Bis auf Lombardo-Venetien, Dalmatien, die quarnerischen Inseln südlich von Istrien, Ungarn und Siebenbürgens waren alle Provinzen des Kaisertums erfasst.

²⁹ Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829, PGS Nr. 74.

cie annehmen mag, sondern 60 Kreuzern entsprach.³⁰ Deswegen waren die Erzeugung und der Verkauf in Wien gleich hoch versteuert wie Erzeugung und Import nach Wien. 1833 bewilligte der Monarch in einem Hofkammerdekret einen Nachlass von fünf Prozent auf die Verzehrungssteuer.³¹ Grund dafür war, dass bei der Produktion von Bier ein kleiner Schwund und allgemeiner Verlust, etwa durch Verbleib von Flüssigkeit im Treber, zu verzeichnen war.

5. Paradigmenwechsel um 1850: die Würzesteuer

Anfang der 1840er Jahre kam es zu Verhandlungen zwischen Betroffenen und der Finanzverwaltung, da die Besteuerung rein nach der Menge des Bieres nicht dem Umstand Rechnung trug, dass man Bier unterschiedlich stark „einbrauen“ konnte. So schwankte und schwankt noch heute der Alkoholgrad der meisten Biere zwischen drei und rund zehn Prozent, je nachdem, wie viel Malz pro Einheit Flüssigkeit verwendet wird. Eine Alternative zum österreichischen System wurde schon damals in einer Malzsteuer gesehen, wie sie in England und Preußen zur Anwendung kam.³²

Den wesentlichen Impuls gab eine bahnbrechende technische Neuerung, die weltweit nicht nur die Bier-, sondern auch die Weinproduktion stark verwissenschaftlichen sollte: 1843 erfand Karl Josef Napoleon Balling, Professor für Chemie am Polytechnischen Institut in Prag, ein Instrument – eine Senkspindel – zur Messung des Zuckergehaltes von wässrigen Lösungen. Das „Saccharometer“ konnte also den Hauptbestandteil der Bierwürze, Zucker, bestimmen und gab daher

Brauern und Finanzbeamten ein standardisierbares Mittel an die Hand.³³ Damit konnte man die Besteuerung und Kontrolle des Bieres auf eine neue Grundlage stellen und eine Würzesteuer einführen. Es dauerte jedoch bis nach der Revolution von 1848, bis eine entsprechende Reform getätigt wurde. Am 19. Dezember 1852 ordnete schließlich ein Finanzministeriumserlass an, die Biersteuer nach dem „Extractgehalte der Bierwürze“ zu bemessen, und zwar nach dem Kochen der Maische mit Hopfen und bevor die Hefe zum Start des Gärungsvorganges dazugegeben würde. Diese Bierwürze musste bei einer Temperatur von 14 Grad Réaumur (17,5 Grad Celsius) mit einem „ämtlichen Zuckermesser“ untersucht werden und pro ganzem Saccharometergrad in einem Eimer versteuert werden. Dabei war (und ist) eine Flüssigkeit von zehn Prozent Saccharometergraden eine, die bei 100 Gewichtsanteilen zehn Gewichtsanteile Extrakt enthält. Der Extrakt ist zum überwiegenden Großteil Zucker und zu einem kleinen Teil aus den sonstigen Bestandteilen des Malzes und denen des Hopfens. Die Würze musste mindestens zwölf Saccharometergrade aufweisen und Würzen mit 20 Grad waren genehmigungspflichtig. Im Spektrum dazwischen musste nur angemeldet werden, bei Abweichung von mehr als einem Würzegrad waren nachträgliche Besteuerung und ein Strafverfahren vorgesehen. Ein fünfprozentiger Nachlass, wie 1833, wurde nicht mehr gewährt. Für die meisten Kronländer wie Niederösterreich betrug die Steuer pro Saccharometergrad dreieinhalb Kreuzer, in Wien das Doppelte. Es waren entsprechende Einfuhraufschläge beim Import von Bier nach Wien vorgesehen.³⁴

Wegen der notwendigen Vorbereitungen auf diese neue Art der Messung wurde im Finanzministeriumserlass offen gelassen, wann diese neuen

³⁰ PRIBRAM, Materialien 60.

³¹ Bewilligung eines 5prozentigen Erlasses von der auf das Bier gesetzten Verzehrungssteuer vom 29. Jänner 1833, PGS Nr. 7.

³² BERNATZKY, Einleitung X–XII; DEBÁRY, Bier-Studien 197–222.

³³ HOHENSINN, Geschichte 161; WAGNER, Buch vom Bier 135; WURZBACH, Biographisches Lexikon I, 135f.

³⁴ RGBL. 264/1852.

Regelungen in Kraft treten sollen. Erst Ende 1854 ergingen zwei Erlässe des Finanzministeriums, welche einige Änderungen vornahmen und die Implementierung der Regelung von 1852 einläuteten: Im Erlass vom 8. Oktober 1854 fügte man einen Zuschlag zur 1852 eingeführten Steuer pro erzeugtem Eimer in den geschlossenen Städten ein, und zwar in Wien 45 und einem halben Kreuzer. Dies wurde auch für die Einfuhr von Bier festgeschrieben, und zwar bei einer Rückvergütung bei Ausfuhr von 38 und einem halben Kreuzer aus Wien.³⁵ Am 26. Dezember 1854 folgte ein Finanzministeriumserlass, der schließlich die Vollziehung der vorangegangenen Normen regelte. Er enthielt detaillierte Beschreibungen der Begriffe (wie etwa Saccharometergrad), Vorschriften zur korrekten Messung der Gradhaltigkeit, der möglichen Verdünnung des Bieres, der Berichts- und Dokumentationspflicht der Brauer und in den Beilagen auch eine Anweisung zum Gebrauch des Saccharometers und diverse Tabellen und Formulare.³⁶ Damit war es praktisch möglich, die neue Würzesteuer zu erheben und 1855 begann ein neues Kapitel in der Bierbesteuerung der Habsburgermonarchie, das bis weit ins 20. Jahrhundert Bestand haben sollte.³⁷

Korrespondenz:

Dr. Stefan WEDRAC
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
stefan.wedrac@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0003-2793-3946

Abkürzungen:

CA Codex Austriacus

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

³⁵ RGBl. 261/1854.

³⁶ RGBl. 1/1855.

³⁷ BERNATZKY, Biersteuer 523f; BERNATZKY, Einleitung XIII; DEBÁRY, Bier-Studien 199; KONOPÁSEK, MOR, BŁOŃSKI, Finanzgesetzkunde II, 19–42.

Literatur:

- Edmund von BERNATZKY, Biersteuer, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 1: A–E (Wien 21905) 521–526.
- DERS., Einleitung, in: DERS., Adolf CARMINE, Leopold JOAS, Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung (=Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze 23/3, Wien 1903) VII–XXI.
- Alois DESSÁRY, Bier-Studien aus Oesterreich. Eine finanziell-volkswirtschaftliche Abhandlung, in: Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 8 (1861) 190–228.
- Nikolaus DOBNER-DOBENAU, Marktlage und Absatzproblem der österreichischen Brauereien (staatswiss. Diss., Univ. Graz 1961).
- Erich HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700 (phil. Diss., Univ. Wien 1953).
- Erich HOHENSINN, Geschichte und Entwicklung des österreichischen Brauwesens vom Kleingewerbe zur Grossindustrie (wirtschaftswiss. Diss., Univ. Linz 1978).
- Horst ILLMEYER, Städte – Stände – Landesfürst. Der halbe Vierte Stand Niederösterreichs und der Landtag in der Frühen Neuzeit (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 64, St. Pölten 2015).
- August KONOPÁSEK, Victor MOR, Justin BŁOŃSKI, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates zum Gebrauche an den österreichischen Hochschulen überhaupt, dann für Candidaten der theoretischen und praktischen Staatsprüfungen, sowie für Beamte und Privatpersonen. Zweiter Theil (Schluß), enthaltend die österreichischen Verzehrungssteuer- und Gebühren-Vorschriften, dann das österreichische Staatscreditwesen etc. (Wien 21880).
- Franz MEUSSENDOERFFER, Martin ZARNKOW, Das Bier. Eine Geschichte von Hopfen und Malz (München 2014).
- Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (= Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2001).
- Gustav OTRUBA, Staatshaushalt und Staatsschuld unter Maria Theresia und Joseph II. (1740–1790), in: Gustav OTRUBA, Markus WEISS (Hgg.), Beiträge zur Finanzgeschichte Österreichs (Staatshaushalt und Steuern 1740–1840) (Linz 1986) 3–56.
- Richard PERGER, HANSGRAF, in: Felix CZEIKE, Historisches Lexikon Wien in 6 Bänden, Bd. 3 (Wien 2004) 52.
- Alfred Francis PRIBRAM, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich. Bd. 1: Unter Mitarbeit von Rudolf GEYER und Franz KORAN (= Veröffentlichungen des internationalen wissenschaftlichen Komites für die Geschichte der Preise und Löhne, Wien 1938).
- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2005).
- Martin P. SCHENNACH, Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft (Wien 2022).
- Alexander SPITZMÜLLER, Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern), in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 4 R–Z (Wien 21909) 800–818.
- Christoph WAGNER, Das große Buch vom Bier. Eine Kulturgeschichte der österreichischen Bierbraukunst (Wien–München 1984).
- Stefan WEDRAC, Die Brauerei Zipf im Nationalsozialismus. Ein österreichisches Brauunternehmen zwischen NS-Kriegswirtschaft, V2-Rüstungsbetrieb und KZ-Außenlager (Wien 22021).
- Markus WEISS, Das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern (hinsichtlich ihrer Erträge und ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung der Belastung der Steuerträger 1781–1847, in: Gustav OTRUBA, Markus WEISS (Hgg.), Beiträge zur Finanzgeschichte Österreichs (Staatshaushalt und Steuern 1740–1840) (Linz 1986) 57–231.
- Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Österreich enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und seinen Kronländern gelebt haben. 1. Theil: A–Blumenthal (Wien 1856).